

Züchtung von cremefarbenen Dobermann-Pinschern

Ein Qualzuchtfall aus der Praxis des Dresdner Veterinäramts

Christian Reichelt, Kenny Geißler

Neben der Form ist die Farbe das markanteste Erscheinungsbild eines Hundes. So sind und werden Sonderfarben, die in der Regel von den Zuchtverbänden ausgeschlossen sind, wie der Blue-Line-Bullterrier und der blaue Dobermann immer beliebter. Um auf dem Hundemarkt die Nachfrage nach extravaganten Züchtungen zu befriedigen, haben sich jedoch in den letzten Jahrzehnten auch ausgefallene Merkmalsausprägungen wie Sonderfarben zu Zuchtzielen entwickelt. Damit einher geht auch die Erzielung höherer Gewinne durch die Züchter.



© Christian Reichelt

Cremefarbene Dobermann-Pinscher sind aufgrund ihrer besonderen Fellfarbe beliebt und erzielen hohe Verkaufspreise.

Die Zucht von Hunden hat eine lange Tradition und erfreut sich noch immer an Beliebtheit. Im Vordergrund stand lange der Nutzeffekt für den Menschen. Die Zucht und Kreuzung von Hunden mit dem Ziel, besondere Fellfarben zu erreichen, führt nicht selten zu Qualzuchtungen. Der hier vorgestellte Fall aus der Landeshauptstadt Dresden zeigt das anhand der Zucht von weißen/cremefarbenen Dobermann-Pinschern.

Der erste weiße Dobermann-Pinscher wurde 1976 vom American Kennel Club registriert. Die Neuheit der weißen Fellfarbe führte zu einer umfangreichen Linienzucht dieser Hündin und ihrer Nachkommen, die auch in Deutschland fortgeführt wird. So sind bis jetzt alle weißen Dobermann-Pinscher auf die anfänglich weiße Hündin aus Amerika zurückzuführen. Mit der Zeit kam der Verdacht auf, dass der Phänotyp tatsächlich eine Form des Albinismus sei, was

kontroverse Diskussionen über die Zucht der weißen Dobermänner auslöste.

In einer Studie von Winkler et al. 2014 [1] wurde das ursächliche Gen für den Phänotyp des weißen/cremefarbenen Dobermanns erforscht. Hierbei stellte sich eine partielle Deletion im Gen SLC45A2 heraus, das autosomal rezessiv vererbt wird. Diese Mutation führt zum Krankheitsbild des okulokutanen Albinismus Typ 4 (OCA4), der bei Dobermann-Pinscherhunden zu Sehstörungen und melanozytären Neoplasien führt. Eine Störung des Gehörs ist durch die Mutation bislang nicht festzustellen.

Fallbericht

Nachweis des Gendefekts

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden wurde auf eine Hundehalterin aufmerksam, die u. a. zwei weiße/cremefarbene Dobermänner hält. Der Rüde stammte aus einer inländischen Zucht; die Hündin angeblich aus Russland. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Tiere bereits ihren ersten Wurf gezeugt. Die Nachkommen wurden durch die Halterin verkauft, wobei Verkaufspreise von bis zu 2000,00 € pro Tier erzielt worden sind.

Zur Beurteilung, ob es sich bei den weißen Dobermännern um eine Qualzucht im Sinne des § 11b Tierschutzgesetz handelt, müssen züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass die Nachzuchten Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Diese Einschätzung wurde im vorliegenden Fall dadurch erschwert, dass der Gendefekt der Dobermann-Pinscher bislang nicht im Qualzuchtgutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aufgenommen ist. Zudem war unklar, ob die Tiere überhaupt an der Deletion litten, was von der Züchterin stets bestritten worden ist.

Bei den Tieren wurde gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 4 Tierschutzgesetz zunächst die Entnahme einer Blutprobe angeordnet. Die entnommenen Proben wurden an das Institut für Genetik der Universität Bern eingesandt, wobei die Mutation im Gen SLC45A2 festgestellt werden konnte. Das Weiteren wurden zahlreiche fachtierärztliche Stellungnahmen eingeholt, nach deren Einschätzung bei der Züchtung dieser Tiere ein erhöhtes Risiko für Hautkrebs und Sehstörungen besteht. Durch den Deutschen Dobermann e. V. wurde zudem dargelegt, dass solche Tiere aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Amtliche Anordnungen aufgrund der Einschätzung als Qualzucht

Anhand dieser Feststellungen wurden die weißen/cremefarbenen Dobermann-Pinscher nach dem Gutachten des Amtstierarztes als Qualzuchten eingeschätzt. Da die homozygote Verpaarung der Hunde mit 100-prozentiger Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass deren Nachkommen ebenfalls die Gendeletion aufweisen und an den Symptomen des okulokutanen Albinismus (OCA4) leiden werden, wurde der Hundehalterin die weitere Zucht mit den Tieren untersagt. Darüber hinaus wurde die dauerhafte Unfruchtbarmachung der Tiere angeordnet, denn auch die Kreuzung mit Tieren, welche die Mutation nicht tragen, führt zur Weitergabe des Gens in die nächsten Generationen. Bei der Verpaarung zweier heterozygoter Tiere kann die Merkmalsausprägung wieder auftreten und die Tiere leiden an OCA.

Weiterhin wurde der Züchterin die Übertragung des Eigentums an den Tieren bis zur bleibenden Unfruchtbarmachung untersagt. Damit konnte sichergestellt werden, dass die Anordnungen der Verfügung nicht durch den Verkauf der Tiere umgangen werden. Aufgrund des angeordneten Zuchtverbots und der damit wegfallenden Einnahmequelle bestand die Sorge, dass die Hunde an Mittelsmänner zum Schein ins Ausland verschenkt werden und so über Umwege die Möglichkeit zur Züchtung erhalten bleibt.

Die Züchterin wurde angeordnet, alle Personen zu benennen, an die sie einen Welpen der Dobermannhündin verkauft hatte. Aufgrund der vererbten Gendeletion mussten alle Käufer darüber informiert und aufgeklärt werden. Auch galt es, weitere Nachzuchten dieser Welpen zu verhindern.

Beim Verwaltungsgericht beantragte die Züchterin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Verfügung. Ohne Erfolg: Das Verwaltungsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit aller Anordnungen. Den Forderungen des Veterinäramts kam die Züchterin nur spärlich nach. Die Kastration der Tiere versuchte sie dadurch zu verhindern, dass sie diese vorher chemisch und temporär unfruchtbar machen ließ. So wollte sie die Zeit überbrücken, bis sie in einen anderen Landkreis verzogen ist, um dort die Zucht aller Wahrscheinlichkeit nach wieder aufzunehmen. Anstelle des zuvor angedrohten Zwangsgeldes für den Fall der Nicht-

erfüllung der Forderung wurde nun die Ersatzvornahme angedroht, dem sich die Züchterin letztlich beugte.

Der Offenlegung der Namen der Käufer kam sie jedoch nur teilweise nach. So wurde angegeben, dass einige Käufer im Ausland wohnen oder keine Adressen mehr vorhanden wären. Auch sei ein Welpe angeblich verstorben. Diesen Angaben konnte jedoch kein Glaube geschenkt werden, was die Festsetzung von Zwangsgeldern zur Folge hatte. Hinsichtlich des verstorbenen Welpen wurde auf Grundlage der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung die Darlegung des Vergrabungsortes verfügt. Da auch diese Anordnung nicht eingehalten wurde, wurden abermals Zwangsgelder gegen die Halterin festgesetzt.

Die festgesetzten Zwangsgelder konnten aufgrund der Zahlungsunfähigkeit nicht beigetrieben werden und führten nicht zur Umsetzung der Anordnungen. In Zusammenarbeit mit der hiesigen Vollstreckungsbehörde entschloss man sich dazu, die Hunde der Halterin zu pfänden. Aufgrund des hohen Werts der Tiere und unter Würdigung tierschutzrechtlicher Belange,

waren die Voraussetzungen dafür nach § 811c Abs. 2 der Zivilprozessordnung gegeben. Neben den beiden weißen Dobermännern, die noch im Besitz der Halterin verblieben sind, besaß sie noch zwei zuchtfähige American XXL Bullys von nicht unerheblichem Wert.

Nach Wegnahme der bei der Züchterin verbliebenen Hunde löste sie die Tiere noch am selben Tag unter Zahlung sämtlicher Zwangsgelder und Bescheidgebühren von rund 5000,00 € aus und nannte die noch fehlenden Welpenkäufer. Auch legte sie glaubhaft den Vergrabungsort des verstorbenen Welpen dar. Das Geld für die Auslösung der Tiere ließ sie sich angeblich bei Freunden und Bekannten.

Aussicht

Um die Verbreitung der Qualzucht nachhaltig zu unterbinden, wurden alle zuständigen Veterinärämter, in deren Zuständigkeitsbereich die Nachzuchten verkauft worden sind, informiert. Von dort aus wird nun dafür Sorge getragen, dass es zu keiner weiteren Verbreitung der Gendeletion kommt.

Literatur:

[1] Winkler PA et al. (2014): A partial gene deletion of SLC45A2 causes oculocutaneous albinism in Doberman pinscher dogs. PLoS One, 9. Jg., Nr. 3, S. e92127.

Anschrift der Autoren

Dr. Christian Reichelt



Amtlicher Tierarzt

Kenny Geißler



Verwaltungsfachwirt,
Sachbearbeiter
Verwaltungsvollzug
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt Dresden,
Abteilung Tierschutz und
Tierseuchenbekämpfung